

# Friedhofssatzung

der katholischen Kirchengemeinde

## St. Margareta in Lengerich

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine kirchliche und zugleich öffentliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Lengerich (Can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einen Ausschuss oder der zuständigen Zentralrendantur übertragen.

#### § 2

##### Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient zur Bestattung verstorbener Mitglieder der kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Lengerich. Verstorbene, die ihr nicht angehörten, können bestattet werden, wenn ein Ehegatte der kath. Kirchengemeinde angehört oder bereits auf dem Friedhof beigesetzt ist.

#### § 3

##### Außerdienststellung und Entwidmung

1. Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.
2. Im Falle einer Entwidmung sind, soweit noch Restruhezeiten laufen, auf Kosten der kath. Kirchengemeinde, Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

### II. Vorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
2. Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
4. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen etc. und Rollstühle zu befahren,
  - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f. Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g. zu lärmern und zu spielen,
  - h. Hunde ohne Leine frei laufen zu lassen,
  - i. den Friedhof, seine Einrichtungen, Gegenstände und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende aller Art, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz nachweist.
3. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Friedhofssatzung vorliegen oder der Gewerbetreibende sich im nachhinein als unzuverlässig erweist.

## III. Bestattungen

### § 7

#### Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bestattungsunternehmen sowie bei der Kirchengemeinde (Pfarrbüro) anzumelden. Die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen sind der Anmeldung beizufügen.
2. Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht zu beantragen oder nachzuweisen.
3. Bestattungen sind nur in Särgen oder Urnen zulässig. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

4. Die Kirchengemeinde setzt in Absprache mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest.

## **§ 8**

### **Särge**

1. Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße 0,75 m hoch und nicht breiter als 0,75 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Die Särge müssen stabil gearbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

## **§ 9**

### **Urnen**

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem bzw. verrottbarem Material bestehen.

## **§ 10**

### **Reihen- und Wahlgrabstätte**

Die Mindestgröße eines Grabes soll bei Erwachsenen 2,20 m Länge und 1,00 m Breite, und für Kinder unter 5 Jahren 1,50 m Länge und 0,60 m Breite betragen. Die Grabtiefe für Erwachsene soll mindestens 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,50 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Dadurch bedingt muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

## **§ 11**

### **Urnengrabstätten**

Die Beisetzung von Urnen erfolgt entweder in Urnenfeldern (auch Doppel-Urnengrab möglich) oder in für die Erdbestattungen bestimmten Reihen- oder Wahlgrabstätten nach den für diese Grabstätten geltenden Bestimmungen. Die Größe der Urnengräber beträgt ca. 0,50 m x 0,50 m. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche soll mindestens 0,50 m betragen.

## **§ 12**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren 25 Jahre, sonst 30 Jahre. Die Ruhezeit bei Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

## **§ 13**

### **Umbettung**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
4. Umbettungen verändern nicht den Ablauf der Ruhezeiten.
5. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
6. Der Zeitpunkt der Umbettung wird in Absprache mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.

## **IV. Nutzungsrechte**

### **§ 14**

#### **Wahlgrabstätten**

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit mehreren Grabstellen, deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmt wird. In Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen gemäß § 2 dieser Satzung beigesetzt werden. Die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen beträgt 40 Jahre und bei einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen 30 Jahre.

Auf einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind auch Urnenbeisetzungen zulässig. Auf einer Grabstelle der Wahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen auf vorherigen Sargbestattungen sind nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

Die Friedhofsverwaltung stellt über den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten eine Urkunde aus.

### **§ 15**

#### **Reihengrabstätte**

Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. In einer Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Nutzungszeit der Grabstelle beträgt 30 Jahre.

Urnenbeisetzungen auf einer vorherigen Sargbestattung, sind nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

### **§ 16**

#### **Inhalt des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, in denen eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

### **§ 17**

#### **Übergang von Nutzungsrechten**

1. Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung

verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend § 2 dieser Satzung erfüllt.

2. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen.

Nutzungsrechte an Grabstätten gehen über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
  - b. in allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf die volljährigen Kinder der verstorbenen Eltern über und zwar in der Regel nach der Reihenfolge des Alters. Haben die Eltern eine besondere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur nach der Zustimmung der Kirchengemeinde wirksam.
  - c. sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an die Stelle die volljährigen Enkel.
  - d. sind keine Abkömmlinge vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übertragen werden.
3. Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Pflege.
  4. Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Urkunde aus.
  5. Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Friedhofsverwaltung sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten.

## § 18

### Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

1. Das erworbene Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten endet mit Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht vor Ablauf der unter § 12 dieser Satzung festgesetzten Ruhezeiten des zuletzt Beigesetzten.
2. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann unter den Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.
3. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten ist erforderlich, wenn die restliche Nutzungszeit nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.
4. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Reihengräbern einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem der Nutzungsberechtigte verstorben ist.
5. Das Nutzungsrecht für Urnengräber entspricht dem des § 18 Absatz 1 bis 4.
6. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
7. Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben, wird eine Gebühr nach der zur Zeit gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## § 19

### Beendigung von Nutzungsrechten

1. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von drei Monaten auf eigene Kosten zu räumen (= Entfernen aller auf der Grabstelle vorhandenen Gegenstände einschließlich des eventuell vorhandenen Grabmalfundamentes)
2. Bei Urnengräber sowie in Reihen- oder Wahlgrabstätten beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, in würdiger Weise an einer besonderen Stelle von der Friedhofsverwaltung oder ihrem Beauftragten dem Erdboden übergeben.
3. Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von dem bevorstehenden Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

## V. Gestaltung von Gräbern

### § 20

#### Grabmale

1. Die Nutzungsberechtigten können auf Reihen- bzw. Wahlgrabstätten Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll mindestens den Namen und Vornamen sowie das Todesdatum des Beigesetzten enthalten. Urnengräber sollen nur eine steinerne bzw. metallene Gedenkplatte oder eine Stele bis zu einer Höhe von 0,60 m, die mindestens den Namen / Vornamen sowie das Todesdatum des Beigesetzten enthält, erhalten.
2. Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein. Sie dürfen bei Reihengräbern 1,00 m und bei Wahlgräbern 1,20 m in der Höhe nicht überschreiten. Werden Grabkreuze, aus Holz oder Metall, sowie Stelen aufgestellt, dürfen diese einschließlich Sockel 1,40 m Höhe nicht überschreiten.
3. Aus Gründen langfristiger Instandhaltung sind keine ganz oder teilweise die Grabstätte abdeckende Grabplatten zugelassen. Dieser Regelung gilt nicht für Urnengrabfelder.
4. Die Errichtung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und das ausführende Unternehmen zu benennen. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung bei Nichteinhaltung der unter § 20 Abs. 1 - 3 besagten Bestimmungen untersagen.

### § 21

#### Standicherheit

Alle auf der Grabstätte vorhandene Gegenstände müssen standsicher sein und das notwendige Fundament aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

### § 22

#### Grabgestaltung, Grabpflege

1. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher und Stauden, die 1,50 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.

2. Von der Friedhofsverwaltung sind einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorgeschrieben.
3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich das Grab in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet.
4. Wird die Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb 2 Monaten in Ordnung zu bringen.
5. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Werden hiernach die Aufforderungen nicht befolgt, kann die entsprechende Grabstätte von der Kirchengemeinde abgeräumt und eingeebnet werden.

## § 23

### Trauergebilde, Kränze, Gestecke

1. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung vom Grab zu entfernen.
2. Sind für Trauergebilde, Kränze, und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte selbst für die Entsorgung außerhalb des Friedhofes zu sorgen. Das gilt auch für alle unbenutzbar gewordenen Gegenstände der Grabstätte.

## VI. Schlussbestimmungen

## § 24

### Bekanntmachungen

1. Die Friedhofsverwaltung kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in den Schaukästen an der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere bei Änderungen dieser Satzung bzw. bei Änderungen der besonderen Gebührensatzung für den Friedhof.
2. Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vorname von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen schriftlich. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des Briefes als un-möglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang ersetzt.

Die schriftliche Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

## § 25

### Gefahrenabwehr

Die Friedhofsverwaltung kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in die Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dieses zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen.

Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von dem Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, zu ersetzen verlangen.

## § 26

### Alte Rechte

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbbestatungen) oder für einen längeren Zeitraum als 40 Jahre erworben wurden, werden mit Rücksicht auf mangelnde Grabstättenplätze auf eine Nutzungszeit gemäß § 12 dieser Satzung verkürzt. Bestehen jedoch noch Restruhezzeiten, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhezeit.

## § 27

### Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

## § 28

### Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofes eine besondere Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung.

## § 29

### Widersprüche

Über Widersprüche gegen Bescheide der Friedhofsverwaltung entscheidet die der Kirchengemeinde vorgesetzte kirchliche Behörde.

## § 30

### Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 31

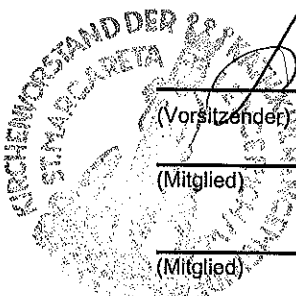
### Inkrafttreten der Satzung

Diese Friedhofssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsordnungen außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung.

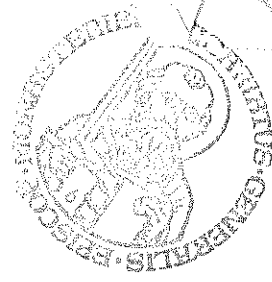
Lengerich, den 18.10.2005

**Kath. Kirchengemeinde  
ST. MARGARETA  
49525 Lengerich**

Für den Kirchenvorstand:

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)





AZ: 626-110-591/2004

kirchenaufsichtlich

**Genehmigt**

Münster, 22. November 2005  
Bischöfliches Generalvikariat



i. V. 

von Cohausen-Schüssler

**1. Nachtrag**  
zur  
**Friedhofssatzung**  
der  
**katholischen Kirchengemeinde**  
**Seliger Niels Stensen**  
**Lengerich**  
vom 18.10.2005

Änderung der folgenden Paragraphen:

**§ 12 Ruhezeit**

Die Ruhefrist bei Sarg- und Urnenbestattungen beträgt 30 Jahre.

**§ 14 Wahlgrabstätten**

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit mehreren Grabstellen, deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmt wird. In Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen gemäß § 2 dieser Satzung beigesetzt werden. Die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte für Erd- und/oder Urnenbestattungen beträgt 30 Jahre.

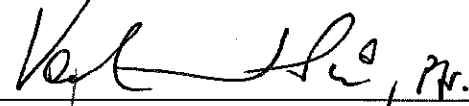
Auf einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind auch Urnenbeisetzungen zulässig. Auf einer Grabstelle der Wahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Urnenbestattungen auf vorherigen Sargbestattungen sind nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

Die Friedhofsverwaltung stellt über den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten eine Urkunde aus.

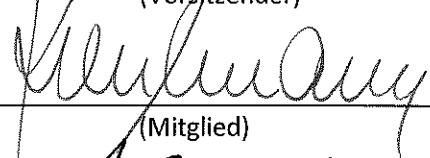
Dieser Nachtrag wurde vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 09.02.2016 beschlossen und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 18.10.2005.

Lengerich, 09.02.2016

**Kath. Kirchengemeinde**  
**Seliger Niels Stensen, Lengerich**  
**Der Kirchenvorstand**



(Vorsitzender)



(Mitglied)



(Mitglied)



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.


AZ: 110-KKG-39002/2015

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 01. März 2016



Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.

  
Dominique Hopfenzitz  
- Diözesanjurist -